

# **ZUSATZ ZUM MIETVERTRAG: EIGENVERBRAUCH VON SOLARSTROM**

## **1 Teilnahme am Zusammenschluss und Vertretung**

Zwecks gemeinschaftlicher Nutzung des von der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Liegenschaft Nr. XX (Parzelle GB Langenthal Nr. XX) produzierten Stroms haben die Eigentümer der Grundstücke GB Langenthal Nr. XX und GB Langenthal Nr. 4XX90 einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gebildet.

Mit diesem Vertragszusatz nimmt die Mietpartei als Strombezügerin am Zusammenschluss teil. Im internen Verhältnis zwischen Vermieter und Mietpartei gelten die nachfolgenden Vertragsbestimmungen.

## **2 Aufgaben des Vermieters und Vertretung des Zusammenschlusses**

Der Vermieter ist verantwortlich für die ausreichende Stromversorgung der beteiligten Mietparteien.

## **3 Messung und Verteilung der Stromkosten, Datenschutz**

Der individuelle Stromverbrauch der einzelnen Strombezüger im ZEV wird gemessen und nach Anteil von Solar- und Netzstrom ausgewiesen. Der Stromverbrauch des Zusammenschlusses wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen Strombezüger aufgeteilt, ergänzt durch die sachgerechte Aufteilung des Allgemeinstroms.

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, werden sie allen Grundeigentümern sowie deren Mietparteien offengelegt. Jeder Strombezüger kann in die detaillierten Daten über die Messungen seines Verbrauchs Einsicht nehmen. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere werden aufgrund der Messungen gewonnene Personendaten an Dritte nur in dem Umfang herausgegeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

## **4 Wahl und Wechsel des Stromprodukts**

Soweit die ZEV-internen Photovoltaik-Anlage den Stromverbrauch nicht abdeckt, wird Strom auf dem freien Markt bzw. vom lokalen Verteilnetzbetreiber beschafft. Der ZEV wählt dafür ein geeignetes Stromprodukt aus.

## **5 Abrechnung**

Der Vermieter oder ein von diesem beauftragter Dienstleister stellt der Mietpartei die Stromkosten regelmässig und verbrauchsabhängig in Rechnung.

## **6 Beendigung der Beteiligung am Zusammenschluss**

Mit Beendigung des Mietvertrags endet auch automatisch die Teilnahme der Mietpartei am Zusammenschluss.

Im laufenden Mietverhältnis kann die Mietpartei ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur beenden, wenn der Vermieter seine Pflicht zur ausreichenden Stromversorgung oder die Vorgaben zur Rechnungstellung für die Stromkosten gemäss Art. 16 Abs. 5 EnV verletzt.

Ort/Datum  
Vermieter

.....

.....

Ort/Datum  
Mieter

.....

.....

BESPIEL